

HVBG-Info 08/1984 vom 15.05.1984, S. 0065 - 0069, DOK 474:452.2/017-BSG

Zur Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung im Zusammenhang mit einer RV-Waisenrentengewährung - BSG-Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83

Zur Frage des Vorliegens einer Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Waisenrentengewährung aus der Rentenversicherung der Angestellten;

hier: BSG-Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83 - (Normenkette zu diesem Urteil: AVG § 39 Abs. 3 Fassung: 1971-01-25, AVG § 44 Abs. 1 Fassung: 1971-01-25, RVO § 1262 Abs. 3 Fassung: 1971-01-25, RVO § 1267 Abs. 1 Fassung: 1971-01-25, BKGG § 2 Abs. 2 Fassung: 1975-12-18, BKGG § 2 Abs. 2 S. 3 Fassung: 1981-12-22)

Das BSG hat mit Urteil vom 9.2.1984 - 11 RA 52/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz

- 1. Bei geregelten Berufsausbildungen befindet sich ein Kind noch nicht in Berufsausbildung während einer Beschäftigung ohne Ausbildungscharakter, die ein Ausbilder im Einzelfall zur Bedingung für die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes macht.
- 2. Nach der Änderung des § 2 BKGG durch das 9. Änderungsgesetz vom 22.12.1981 können auch in der Rentenversicherung die durch den Mangel an Ausbildungsplätzen bedingten Pausen zwischen Schul- und Berufsausbildungen für Zeiten ab dem 1.1.1982 nur noch in dem durch § 2 Abs. 2 S. 3 BKGG n.F. bestimmten zeitlichen Rahmen der Schul- oder Berufsausbildung zugerechnet werden.